

104. Ist die Ehefrau nach preussischem Rechte in Prozessen, durch die der Kläger eine Befriedigung aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau herbeiführen will, ohne Zuziehung des Ehemannes passiv legitimiert?

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. Dezember 1891 i. E. J. E. (Kl.) w. G. Z.
(Befl.) Rep. IV. 147/91.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 73 S. 331 abgedruckt.